



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 30.06.2015



2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Gemäß §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

1. In § 1 Absatz 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Dienstplanstunde.

2. Diese Satzung tritt am 11.05.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann